


Bundesministerium

Bildung, Wissenschaft
und Forschung

bmbwf.gv.at

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik, Verbindungsdiene)

Mag. a Simone Gartner-Springer
Sachbearbeiterin

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Museumstraße 7
1070 Wien

simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2331
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

[per E-Mail](#)

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-13.375/0004-Präs/9/2019

Ihr Zeichen: BMDW-33.550/0009-IV/7/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das
do. Schreiben vom 7. Mai 2019, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines
Bundesgesetzes mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird, und nimmt wie folgt
Stellung:

Zu Z 28 des Entwurfes (§ 34a BAG):

Der Regelung des § 34a BAG soll ein neuer Abs. 2 hinzugefügt werden, in dem hinsichtlich des
bisherigen § 34a (nunmehr Abs. 1) von „gleichgestellten Lehrberufen“ die Rede ist. Im
bisherigen § 34a BAG (nunmehr Abs. 1) wird der Begriff „gleichgestellt“ allerdings nicht
verwendet. Stattdessen ist vorgesehen, dass Prüfungszeugnisse bestimmter berufsbildender
mittlerer Schulen hinsichtlich der beruflichen Qualifikation, des Arbeitsrechts, einschließlich
der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechts zumindest als Nachweis einer mit
einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung
gelten.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte in beiden Absätzen des § 34a BAG dieselbe
Begrifflichkeit verwendet werden. Danach wäre im § 34a Abs. 1 des Entwurfes das Wort „gilt“
durch das Wort „ist“ zu ersetzen und es wären die Wendungen „zumindest als Nachweis einer
mit“ sowie „abgeschlossenen beruflichen Ausbildung“ zu streichen und das Wort
„gleichgestellt“ am Ende des Satzes anzufügen. Es wird daher vorgeschlagen den
nunmehrigen § 34a Abs. 1 BAG wie folgt anzupassen:

„§ 34a. (1) Für den Bereich der beruflichen Qualifikationen, des Arbeitsrechtes einschließlich der Kollektivverträge sowie des Sozialversicherungsrechtes ist das Prüfungszeugnis, mit dem der erfolgreiche Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule, einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, einer berufsbildenden höheren Schule oder deren Sonderformen einschließlich der Schulversuche nachgewiesen wird, einer facheinschlägigen Lehrabschlussprüfung gleichgestellt.

(2) Zur Unterstützung der Erreichung des Ausbildungsziels können der Lehrberechtigte und der Inhaber oder die Inhaberin eines Prüfungszeugnisses gemäß Abs. 1 bei zu den gleichgestellten Lehrberufen verwandten Lehrberufen (§ 7 Abs. 1 lit. d) eine Reduktion des Lehrzeitzersatzes gemäß Lehrberufsliste um bis zu einem Jahr vereinbaren.“

Eine Kopie dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

Wien, 20. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt